



Tel. +39 0471 552111
Telefax +39 0471 552122
E-mail: lfv@lfvz.it
Internet: <http://www.lfvz.it/>

Raiffeisenkasse Terlan Fil. Vilpian
Cassa Raiffeisen di Terlano Fil. Vilpiano
Swift-BIC: RZSBIT21042
IBAN: IT81N0826958961000301000055
Steuernummer / Codice Fiscale: 80009700214

An alle
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des
Landesfeuerwehrverbandes

An Herrn Landeshauptmann
Dr. Luis Durnwalder

An Herrn Ressortdirektor
Dr. Heinrich Holzer

Vilpian, 23.06.2008
Prot. Nr. 776 /2008

Betrifft: Mitteilungen

Rundschreiben Nr. 4/2008

1. Ausbildung an der Landesfeuerwehrschnule – Lehrgangskalender 2008/2009
2. Freiwillige Zusatzversicherungen – Neuerungen
 - 2.1. Allgemeine Informationen
 - 2.2. Freiwillige Unfallversicherung für Feuerwehrleute bei Veranstaltungen
 - 2.3. Unfallversicherung Jugendgruppen
 - 2.4. Freiwillige Unfallversicherung für Helfer bei Veranstaltungen
 - 2.5. Hinweise und Bemerkungen
3. Falter „Erdgasinformationen für die Feuerwehren Südtirols“
4. Steuerliche Bestimmungen
 - 4.1. 5 Promille – Ersatzerklärung des Notariatsaktes
 - 4.2. Kunden- und Lieferantenliste
 - 4.3. Einzahlungen Mittels Mod. F24
5. Mitgliederlisten
 - 5.1. Allgemeines
 - 5.2. Meldungen von Ehrenmitgliedern
6. Einheitstext für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
7. Bürostunden in den Sommermonaten
8. Anlagen



1. Ausbildung an der Landesfeuerweherschule – Lehrgangskalender 2007/2008

Informationen dazu vgl. Anlage.

Wichtiger Hinweis: Die **Übernachtung von Minderjährigen in der Landesfeuerweherschule** ist nur möglich, wenn der Kommandant und ein Erziehungsberechtigter die Hausordnung zur Kenntnis nehmen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Hausordnung liegt diesem Schreiben bei und ist auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes (www.lfvbz.it) im Member-Bereich unter „Allgemein“ abrufbar. **Die unterschriebene Hausordnung, versehen mit den Erreichbarkeiten des Erziehungsberechtigten, ist am ersten Tag des Lehrganges bei der Anmeldung abzugeben; andernfalls ist eine Teilnahme am Lehrgang aus rechtlichen Gründen nicht möglich.**

2. Freiwillige Zusatzversicherungen - Neuerungen

2.1. Allgemeine Informationen

Hiermit teilen wir Euch die Neuerungen bei den freiwilligen Zusatzversicherungen mit. Eine aktualisierte Zusammenfassung zum Thema „Versicherungen im Feuerwehrdienst“ kann über den Member-Bereich der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes (www.lfvbz.it) heruntergeladen werden. Die neuen Bedingungen gelten ab 1. Juli 2008.

2.2. Freiwillige Unfallversicherung für Feuerwehrleute bei Veranstaltungen

Beschreibung	bis jetzt	ab sofort
einmalige Auszahlung bei Todesfall	154.937,06	160.000,00 Euro
Berechnungsgrundlage Invalidität	258.228,44 Euro	260.000,00 Euro
Rückerstattung Heilkosten (max.)	2.582,28 Euro	2.600,00 Euro
Selbstbehalt für Heilkosten	103,29 Euro	100,00 Euro
Tagegeld (max. 180 Tage)	38,21 Euro	50,00 Euro
Altersgrenze	75 Jahre	Altersgrenze aufgehoben
Ausgaben für plastische Chirurgie	nicht vorgesehen	in der Versicherungsdeckung enthalten
Versicherungsprämie	14,20 Euro/Person	16,50 Euro/Person

2.3. Unfallversicherung Jugendgruppen

Beschreibung	bis jetzt	ab sofort
einmalige Auszahlung bei Todesfall	5.164,56 Euro	100.000,00 Euro
Berechnungsgrundlage Invalidität	258.228,44 Euro	260.000,00 Euro
Rückerstattung Heilkosten (max.)	2.582,28 Euro	2.600,00 Euro
Selbstbehalt für Heilkosten	103,29 Euro	100,00 Euro



Beschreibung	bis jetzt	ab sofort
Tagegeld (max. 180 Tage)	nicht vorgesehen	Tagegeld von 50,00 Euro für die Zeit der stationären Aufnahme in ein Krankenhaus bzw. für die Zeit, in der ein Gips getragen werden muss
Benützung von Kletterhallen und Hochseilgärten	nicht vorgesehen	in der Versicherungsdeckung enthalten
Versicherungsschutz von Zuhause zur Veranstaltung und Rückweg	nur vorgesehen bei Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen	grundsätzlich in der Versicherungsdeckung enthalten
Ausgaben für plastische Chirurgie	nicht vorgesehen	in der Versicherungsdeckung enthalten
Versicherungsprämie	11,36 Euro/Person (Hälfte zahlt der Landesfeuerwehrverband)	15,00 Euro/Person (Hälfte zahlt der Landesfeuerwehrverband)

2.4. Freiwillige Unfallversicherung für Helfer bei Veranstaltungen

Beschreibung	bis jetzt	ab sofort
einmalige Auszahlung bei Todesfall	154.937,06	160.000,00 Euro
Berechnungsgrundlage Invalidität	258.228,44 Euro	260.000,00 Euro
Rückerstattung Heilkosten (max.)	2.582,28 Euro	2.600,00 Euro
Selbstbehalt für Heilkosten	103,29 Euro	100,00 Euro
Tagegeld (max. 180 Tage)	nicht vorgesehen	Tagegeld von 50,00 Euro für die Zeit der stationären Aufnahme in ein Krankenhaus bzw. für die Zeit, in der ein Gips getragen werden muss
Ausgaben für plastische Chirurgie	nicht vorgesehen	in der Versicherungsdeckung enthalten
Versicherungsprämie	2,01 Euro/Person	2,31 Euro/Person

2.5. Hinweise und Bemerkungen

Wir bitten die Kommandanten zu prüfen, welche Zusatzversicherungen für ihre Mitglieder abgeschlossen wurden und alle Feuerwehrleute über die Versicherungsbedingungen zu informieren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Versicherungen um freiwillige Zusatzversicherungen handelt. Jede Feuerwehr kann selbst entscheiden, ob sie diese Versicherungen mit den angeführten Bedingungen für ihre Mitglieder abschließt. Es steht jeder Feuerwehr natürlich frei, selbst und auf eigene Kosten eine andere Versicherung abzuschließen.



3. Falter „Erdgasinformation für die Feuerwehren Südtirols“

Der Landesfeuerwehrverband hat in Zusammenarbeit mit der Firma SELGAS AG den Falter „Erdgasinformationen für die Feuerwehren Südtirols“ überarbeitet. Der Falter wurde von der Firma SELGAS gedruckt und je ein Exemplar liegt diesem Rundschreiben bei. Der Falter wird beim Gruppenkommandantenlehrgang an der Landesfeuerweherschule behandelt.

4. Steuerliche Bestimmungen

4.1. Erinnerung 5 Promille - Ersatzerklärung des Notariatsaktes

Wie bereits mit Rundschreiben 2/2008 mitgeteilt, müssen jene Feuerwehren, die sich für die Zuweisung der 5 Promille eintragen haben lassen, **innerhalb 30. Juni 2008** an die Agentur der Einnahmen, Landesdirektion von Bozen, eine Ersatzerklärung eines Notariatsaktes im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 mittels Einschreiben mit Rückantwort zusenden, in welcher erklärt wird, dass die vorgesehenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zuwendung immer noch vorhanden sind. Dieser Erklärung ist eine Kopie der gültigen Identitätskarte des Kommandanten beizulegen und - sicherheitshalber - eine Kopie der Übermittlungsbestätigung über die erfolgte Eintragung in die Liste. **Wird die Erklärung nicht eingereicht, verliert man das Anrecht auf die Zuweisung der 5 Promille.** Nähere Einzelheiten siehe auf unserer Internetseite unter den „News“.

4.2. Kunden- und Lieferantenliste

Nachdem es diesbezüglich Anfragen von einigen Feuerwehren gegeben hat, teilen wir dazu mit, dass die Freiwilligen Feuerwehren **keine Mehrwertsteuersubjekte sind**, daher auch keine Mehrwertsteuerbuchhaltung führen und somit **von der Abgabe der Kunden- und Lieferantenliste eindeutig befreit sind.**

Generell empfehlen wir, bei Steuerfragen immer den Landesverband zu kontaktieren, der in ständigem Kontakt mit Fachleuchten ist und den Feuerwehren gerne zur Verfügung steht.

4.3. Einzahlungen mittels Mod. F24

Bekanntlich sind auch die Freiwilligen Feuerwehren verpflichtet, für erhaltene Leistungen von Freiberuflern wie Architekten, Steuerberater, Musikgruppen usw. Vorsteuereinzahlungen über das Mod. F24 vorzunehmen. Die Einzahlungen sind (zumeist) auf Kodex 1040 zu leisten und können - entgegen verschiedener Meinungen - **nach wie vor direkt von einer Bank durchgeführt werden.** Die Verpflichtung, sämtliche Einzahlungen mittels Mod.F24 ausschließlich auf telematischem Wege durchzuführen, gilt nämlich bis jetzt nur für Mehrwertsteuersubjekte, was die Feuerwehren aber nicht sind. Bei Fragen, wendet Euch bitte an den Landesfeuerwehrverband (zuständiger Mitarbeiter: Norbert Andergassen).



5. Mitgliederlisten

5.1. Allgemeines

Wir weisen darauf hin, dass die Freiwilligen Feuerwehren jegliche Änderungen der Mitgliedsart melden müssen. Insbesondere muss mit den vorgesehenen Formularen mitgeteilt werden, wenn aktive Feuerwehrleute wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden oder wenn Jugendfeuerwehrleute in den aktiven Dienst aufgenommen werden. Eine genaue und vollständige Mitgliederliste ist vor allem in Hinblick auf die Versicherungsdeckung unumgänglich.

5.2. Meldung von Ehrenmitgliedern

Als Ehrenmitglieder können lt. Statut besonders verdiente Feuerwehrleute und Personen, die sich um die Feuerwehr besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden. Es kann auch vorkommen, dass aktive Feuerwehrleute zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wenn ein Feuerwehrmitglied weiterhin aktives Mitglied ist und zusätzlich auch als Ehrenmitglied ernannt wurde, muss dies dem Landesverband wie folgt bei der Mitgliedermeldung mitgeteilt werden:

Mitgliedsart	AKTIVES MITGLIED	von	01/01/1973	bis	/ /	FF	ST. FLORIAN
Mitgliedsart	EHRENMITGLIED	von	16/02/2008	bis	/ /	FF	ST. FLORIAN
Mitgliedsart		von	/ /	bis	/ /	FF	

Ist in der Meldung nicht festgehalten, dass das Feuerwehrmitglied weiterhin aktives Mitglied bleibt, d. h. wird ein Mitglied nur als Ehrenmitglied gemeldet, so wird es außer Dienst gestellt.

6. Einheitstext für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Mit der Ermächtigungsverordnung Nr. 81 vom 9. April 2008 wurden die Bestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit vom italienischen Staat überarbeitet (Decreto legislativo 9 Aprile 2008, n. 81 „Testo unico sicurezza e salute del lavoro“). Gemäß Artikel 2 – Begriffsbestimmungen sind freiwillige Helfer von Volontariatsvereinen als Arbeitnehmer anzusehen. Das bedeutet, dass für die Volontariatsvereine und somit auch für die Freiwilligen Feuerwehren eine Reihe von organisatorischen, bürokratischen und finanziellen Auflagen und Belastungen entstehen. Der Landesfeuerwehrverband wird sich gemeinsam mit den anderen Rettungsorganisationen und den zuständigen Landesämtern bemühen, eine für die Rettungsorganisationen annehmbare und tragbare Lösung zu finden.

Wir bitten die Kommandanten und Führungskräfte wie schon immer üblich auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und die Sicherheit der Feuerwehrleute zu achten.



7. Bürostunden in den Sommermonaten

Vom **1. Juli bis 1. September** gelten im Landesverband folgende Bürostunden:

Montag bis Donnerstag 08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Das Büro des Landesfeuerwehrverbandes, die Feuerweherschule und die Atemschutzwerkstatt bleiben in der Woche **vom 11. bis 15. August geschlossen.**

8. Anlagen

- Ausbildung an der Landesfeuerweherschule - Lehrgangsvoraussetzungen - Lehrgangskalender 2008/2009 - Hausordnung
- Falter „Erdgasinformationen für die Feuerwehren Südtirols“

Schöne Sommertage wünschen Euch der Landesfeuerwehrpräsident, der Direktor und alle Mitarbeiter des Landesverbandes.

Der Landesfeuerwehrpräsident

Rudi Hofer



Der Direktor

Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer